

### **Allgemeines**

Der Wohnberechtigungsschein (abgekürzt WBS) ist eine amtliche Bescheinigung, mit deren Hilfe wohnungssuchende Personen nachweisen können, dass sie berechtigt sind, eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung („Sozialwohnung“) zu beziehen.

Der für keine näher bezeichnete Wohnung erteilte **Allgemeine WBS** enthält neben den Angaben zum Geltungsbereich und der Gültigkeitsdauer Angaben über die wohnberechtigte/n Person/en, die für die Personenzahl angemessene Wohnungsgröße nach der Raumzahl und/oder der Wohnfläche sowie die eventuelle Zugehörigkeit zu einem bestimmten von der Förderung begünstigten Personenkreis (z. B. Kinderreiche Familie, Person ab dem 60. Lebensjahr, Person im Rollstuhl).

Ein **Gezielter WBS** weist wohnungssuchende Personen für eine ganz konkret bezeichnete Wohnung, zu deren Gebrauchsüberlassung bereits die schriftliche Zustimmung der vermietenden Person vorliegt, als wohnberechtigt aus.

### **Gültigkeit des WBS**

Im Land Nordrhein Westfalen (NRW) wird der WBS nach den Rechtsgrundlagen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) und dem Einkommensermittlungserlass (EEE) erteilt.

**Der Geltungsbereich eines in NRW ausgestellten WBS ist ausschließlich auf das Land NRW begrenzt.** Außerhalb von NRW gelten abweichende gesetzliche Bestimmungen, die von der wohnungssuchenden Person im jeweiligen Bundesland zu erfragen sind.

**Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr ab dem Tag der Bekanntgabe.** Wenn innerhalb dieser Gültigkeitsdauer keine geförderte Wohnung gefunden wird, muss ein neuer WBS beantragt werden.

Der WBS ist nur zum Einzug in eine geförderte Wohnung notwendig und muss während der gesamten Mietzeit nicht erneuert werden.

### **Antragsberechtigung / Antragstellung**

Antragsberechtigt sind volljährige wohnungssuchende Personen für sich selbst und die Personen, die zum Haushalt gehören oder zukünftig gehören sollen und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten sowie in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen. Dies gilt auch für ausländische Personen, wenn diese sich rechtlich zulässig für mindestens noch 1 Jahr im Bundesgebiet aufhalten. Ausländische Personen, die nicht im Besitz einer EU-Staatsangehörigkeit sind, müssen dieses durch einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung von mindestens noch einjähriger Dauer nachweisen.

### **Einkommensgrenzen**

Voraussetzung für die Erteilung eines WBS ist die **Einhaltung der für das Land NRW nach Haushaltsgrößen festgelegten Einkommensgrenzen.** Seit dem 01.01.2025 sind folgende Jahreseinkommensgrenzen maßgeblich:

1-Personen-Haushalt	<b>23.540 €</b>
2-Personen-Haushalt	<b>28.350 €</b>
Zuschlag für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	<b>6.530 €</b>
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG	<b>860 €</b>

Als maßgebendes Einkommen wird die Summe der Jahreseinkommen aller haushaltsangehörigen Personen nach Berücksichtigung von eventuellen pauschalen Abzugsbeträgen (von der Einkommensart abhängig) und eventuellen anrechnungsfreien Beträgen (z. B. bei Schwerbehinderung ab 50%) zugrunde gelegt. Für diese Einkommensermittlung müssen in der Regel alle Einkünfte ab dem 01. Januar des Kalendervorjahres bis zum Monat der Antragstellung nachgewiesen werden.

Aufgrund der vielfältigen Einkommensarten (vgl. auch die nachfolgende Übersicht der für die WBS-Antragstellung vorzulegenden Unterlagen) und der dadurch für jeden Haushalt sehr individuellen Einkommensberechnung empfiehlt sich vor der Antragstellung eine diesbezügliche telefonische Beratungsanfrage bei der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde.

### **Übersicht der häufigsten für die WBS-Antragstellung vorzulegenden Unterlagen**

- aktuelle erweiterte Meldebescheinigung des derzeitigen Wohnortes (sofern z. Zt. nicht in Viersen wohnhaft)
- Mutterpass
- Bestellungsurkunde (wenn ein Betreuungsverhältnis besteht)
- Aufenthaltstitel / gegebenenfalls mit Zusatzblatt
- Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über häusliche Pflegebedürftigkeit / Pflegegrad
- monatliche Verdienstbescheinigungen ab dem 01. Januar des Vorjahres bis aktuell (gilt auch für geringfügige Beschäftigungen/Minijobs!)
- Arbeitsvertrag (wenn seit dem 01. Januar des Vorjahres eine neue Arbeitsstelle angenommen wurde)
- Selbständige: Bitte die vorzulegenden Unterlagen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erfragen.
- Ausbildungsvertrag / aktuelle Studienbescheinigung
- Kindergeldbescheid (nur für volljährige Kinder notwendig!)
- aktuelle Rentenbescheide (alle Rentenbescheide!)
- Nachweise über Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Elterngeldbescheid
- Krankengeldbescheide
- Arbeitslosengeld I-Bescheide von der Agentur für Arbeit
- aktueller Bürgergeldbescheid vom Jobcenter
- aktueller Sozialhilfebescheid/Grundsicherungsbescheid vom Sozialamt
- BAföG-Bescheid / Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe
- Schulbescheinigung bei Kindern ab 16 Jahren
- Nachweise über den Erhalt oder die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen (die letzten 6 Monate)

### **Wohnungsgröße**

Als **angemessene Wohnungsgröße** gelten nach den gesetzlichen Bestimmungen folgende Wohnungsgrößen:

**für eine alleinstehende Person: 50 qm Wohnfläche**  
**für zwei haushaltsangehörige Personen: 2 Wohnräume oder 65 qm Wohnfläche.**

**Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 qm Wohnfläche.**

Die angegebene Zahl der Wohnräume ist zuzüglich Arbeitsküche (bis zu 15 qm) und Nebenräume zu verstehen. Eine geringfügige Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße wird toleriert. Als geringfügig wird hierbei eine Überschreitung um bis zu 5 qm Wohnfläche angesehen.

Bei Vorliegen besonderer persönlicher Bedürfnisse oder eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs, kann im Einzelfall ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm zugewilligt werden (z. B. blinden Personen, Personen im Rollstuhl, Alleinerziehenden mit minderjährigem/n Kind/ern [ein Kind muss mindestens 5 Jahre alt sein], Schwangeren, Eltern für den besuchsweisen Aufenthalt außerhalb des Haushalts lebender minderjähriger Kinder).

### **Gebühren**

Für die Erteilung des WBS wird von der Stadt Viersen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **15,00 Euro**, bei Bezug von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII ermäßigt auf **5,00 Euro**, erhoben.

### **zuständige Ansprechpersonen bei der Stadtverwaltung Viersen**

Astrid Krenz (Telefon: 02162 101-442) und Nicole Steffan (Telefon: 02162 101-405)  
E-Mail: wohnungswesen@viersen.de

**Verwaltungsgebäude:**  
Königsallee 30, 41747 Viersen (Fachbereich Soziales und Wohnen / Spezielle Bürgerdienste)

**Eine persönliche Vorsprache ist nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich!**